



Ausführungsbestimmungen

des Ältestenrates vom 10. Dezember 2020 zur jährlichen Anpassung der Kostenpauschale nach § 12 Absatz 2 Satz 3 Abgeordnetengesetz

1. Mit der Kostenpauschale werden insbesondere die in § 12 Absatz 2 Abgeordnetengesetz genannten Aufwendungen abgegolten.
2. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 Abgeordnetengesetz ist die Kostenpauschale zum 1. Januar eines jeden Jahres der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte im vorvergangenen Jahr anzupassen. Maßgeblich ist der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland.
3. Das Statistische Bundesamt stellt die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte in Deutschland im vorvergangenen Jahr fest und veröffentlicht die Zahlen auf seiner Website.
4. Der Präsident des Deutschen Bundestages veranlasst die Veröffentlichung des auf Basis dieser Zahlen angepassten Betrages im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Deutschen Bundestages.